



Seniorenbeiräte im Land Brandenburg

Eine Handreichung

Grußwort von Ministerpräsident **Dr. Dietmar Woidke**

Liebe Engagierte,

es ist ein großer Schritt, ein ganzer Lebensabschnitt: der Eintritt in das Leben nach der Arbeit. Immer mehr Menschen in Brandenburg erreichen dieses besondere Kapitel. Immer mehr Menschen zählen zu unseren Seniorinnen und Senioren.

Das bedeutet auch: Immer mehr Menschen haben das aktive Arbeitsleben bestritten und blicken auf einen reichen Erfahrungsschatz. Sie bringen großes professionelles Wissen und viel allgemeine Lebenserfahrung mit. Sie wissen, wie die Dinge laufen, wie wir Veränderungen meistern und wie man gut miteinander umgeht. Gleichzeitig verändern sich in diesem Lebensabschnitt die Bedürfnisse, werden andere Dinge wichtig und gebraucht als im aktiven Berufsleben.



All dies gilt es, gesellschaftlich mitzudenken – und zwar überall. Bei der Städteplanung, beim Bau, in der Daseinsvorsorge, bei der Infrastruktur, bei der Gestaltung von Kultur, Sport, Freizeitangeboten und unserem Zusammenleben als Gesellschaft in all seinen Aspekten. Genau dies bringen die Seniorenbeiräte zusammen: Menschen, die sich mit ihrem Wissens- und Erfahrungsschatz aktiv einbringen wollen und die Bedarfe kennen.

Für dieses Engagement bin ich sehr dankbar. Als Landesregierung nehmen wir die Anliegen unserer Seniorinnen und Senioren ernst. Mit dem Landesseniorenbeauftragten haben wir einen zentralen Ansprechpartner und ein Sprachrohr direkt in die Politik hinein. Doch all dies nützt nur, wenn wir denjenigen, um die es geht, auch wirklich zuhören – den brandenburgischen Seniorinnen und Senioren.

Die Seniorenbeiräte sind ihre Vertreterinnen und Vertreter. Sie kennen die Realität vor Ort. Sind vernetzt und wissen, was wo gebraucht wird. Sie bringen Menschen zusammen, organisieren Fahrten und Veranstaltungen und machen ihre Heimatdörfer und -städte zu Orten, an denen Menschen gerne zu Hause sind. All dies wirkt Vereinsamung entgegen und ist unverzichtbar für ein langes, gesundes und selbstständiges Leben.

Ich bin dankbar für alle, die sich entschließen, auf diesem Wege unser Land noch ein Stückchen lebenswerter zu machen. Der erste Schritt kann sich ein wenig überwältigend anfühlen: worauf lasse ich mich hier eigentlich ein, was gibt es zu beachten und gibt's vielleicht schon irgendwo besonders gelungene Beispiele, die ich auch in meinen eigenen Ort holen könnte?

Zu diesen Fragen – und noch vielen mehr – finden Sie in dieser Handreichung übersichtliche Antworten. Das macht den Start leichter – und Lust, sich einzubringen. Ein herzliches Dankeschön sage ich dem Seniorenrat des Landes Brandenburg, der mit Unterstützung des Landesseniorenbeauftragten diese gelungene Übersicht geliefert hat. Vielen Dank an alle, die beteiligt waren!

Ich bin sicher, hier steckt viel Motivation drin, für neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter genauso wie für bereits erfahrene Beiratsmitglieder. Allen, die mit dieser Broschüre in der Hand ihre ersten oder nächsten Schritte als Seniorenbeiräte planen, wünsche ich viel Erfolg, ein starkes Team und nicht zuletzt auch viel Freude an ihrem Ehrenamt! Sie machen einen echten Unterschied!



Dr. Dietmar Woidke
Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Vorwort

„Aktiv, mobil und engagiert: Eine Gesellschaft des langen Lebens gestalten“, lautet die Überschrift des Landtagsbeschlusses, der die politische Basis für die im Jahr 2024 aktualisierten Seniorenpolitischen Leitlinien der Landesregierung Brandenburg bildete. Für uns ist dies aber nicht nur eine Überschrift, sondern die Verkörperung des Anspruches an unsere gemeinsam zu leistende Seniorenarbeit, ob in den Kommunen, im Land oder auf Bundesebene.

Wesentliches Merkmal der Seniorenpolitik des Landes Brandenburg ist es, dass nicht nur über ältere Menschen und deren Anliegen gesprochen, sondern mit Ihnen gemeinsam die Zukunft gestaltet wird. Kluge Seniorenpolitik für und mit den Älteren ist wichtiger denn je für ein gutes Älterwerden bei uns im Land. Brandenburg kann auf die Aktivität der Seniorinnen und Senioren, ihre Fähigkeiten und ihr Wissen, ihre Lebenserfahrung, ihre Kreativität und ihr Organisationstalent setzen. Unser Land und unsere Kommunen sind auf das zivilgesellschaftliche Engagement der Älteren angewiesen. Die ältere Generation will sich in die Gemeinschaft einbringen. Sie will gebraucht werden, an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben.

Daneben gilt es aber zu beachten, dass vor allem im hohen Alter auftretenden Unterstützungsbedarfen präventiv, aber auch intervenierend begegnet werden muss. Damit sind ältere Menschen sowohl als Sorgeleistende als auch zu Umsorgende zu verstehen.

Als Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V. stellen wir uns den vielfältigen Herausforderungen, sehen aber auch, dass die Gestaltung eines guten Älterwerdens eine der drängendsten Aufgaben in den Kommunen ist. Das schließt Strukturen, Leistungen und Angebote für die Prävention und Teilhabe ein. Immer mit dem Ziel, die Selbstbestimmung älterer Menschen und deren Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen sowie ihre Selbsthilfepotenziale zu stärken. Als einzige Rechtsgrundlage verfolgt § 71 SGB XII diese Zielstellung und thematisiert unter dem Begriff „Altenhilfe“ explizit Strukturen, Leistungen und Angebote für ältere Menschen. § 71 SGB XII hat eine verdienstvolle, bewahrenswerte Funktion als sozialhilferechtliche Anspruchsnorm. Wir sehen aber das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Ergänzung, flankiert durch landesgesetzliche Regelungen zur Altenhilfe und Seniorenpolitik. Dabei sind wir in guter fachlicher Gesellschaft, wie die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Ende 2025 verabschiedete Empfehlung für eine integrierte Senior*innenpolitik zeigt.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in der Mehrheit unserer Kommunen leisten Seniorenbeiräte seit Jahren eine beachtenswerte ehrenamtliche Arbeit und haben sich als Rückgrat der Interessenvertretung Älterer etabliert und durchgesetzt. Sie sind an den Aktivitäten der Kommunen beteiligt und werden zunehmend in die Vorbereitung von politischen Entscheidungen eingebunden. Dabei geht es um Fragen und Weichenstellungen zur Barrierefreiheit, zum altersgerechten Wohnen, zur Umsetzung einer quartiersbezogenen Pflege, zur Gesundheitsversorgung, zur Mobilität oder zu digitalen

Herausforderungen. Aber auch die wachsende, oftmals verdeckte Altersarmut und damit verbundene Probleme der Einsamkeit rücken zunehmend in den Blickpunkt.

Den rechtlichen Rahmen für das Handeln der Kommunen und damit für das Agieren von Seniorenbeiräten setzt die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Deren Änderung im Jahr 2024 hat die Stellung von Beiräten ausgehend von den gesammelten Erfahrungen seit der erstmaligen Aufnahme entsprechender Regelungen im Jahr 2008 deutlich gestärkt. Seniorenbeiräte und deren Mitglieder setzen sich auf dieser Grundlage tagtäglich dafür ein, die politische Teilhabe älterer Menschen zu fördern und deren Interessen in den Kommunen zu vertreten. Dabei gibt es in der Praxis vor Ort vielfältige Arbeitsweisen, so dass es trotz identischer Rechtsgrundlage ganz unterschiedlich agierende Beiräte gibt.

Die Handreichung für kommunale Seniorenbeiräte soll diese Vielfalt verdeutlichen, aber auch weitergehende Fragen beantworten, die immer wieder gestellt werden. Wie steht es um das Rederecht in kommunalen Ausschüssen? Dürfen Seniorenbeiräte eigene Vorschläge einbringen? Gibt es Aufwandsentschädigungen oder wie steht es um den finanziellen Rahmen für die Tätigkeit eines Beirats? Anhand dargestellter Regelungen wird ganz konkret aufgezeigt, wie die Hauptsatzung einer Kommune oder die Geschäftsordnung eines Seniorenbeirats unter Zugrundelegung des rechtlichen Rahmens aussehen könnten. Darüber hinaus werden anhand von Beispielen guter Praxis mögliche Handlungsfelder von Seniorenbeiräten vorgestellt.

Der Seniorenrat bedankt sich bei allen, die sich in die Erarbeitung der Handreichung eingebracht haben, sich an vielfältigen Diskussionen beteiligten, unermüdlich Fragen gestellt oder geduldig Antworten gegeben haben. Für klärende Gespräche und Erläuterungen zur Gesetzeslage sowie die Unterstützung beim Druck dieser Handreichung bedanken wir uns ganz besonders beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt, beim Ministerium des Innern und für Kommunales und beim Landes seniorenbeauftragten.

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, aber auch mit den Seniorenpolitischen Leitlinien unseres Landes haben wir die notwendigen Instrumentarien zur gemeinsamen Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft in der Hand – nicht nur für uns Ältere. Nutzen wir die sich daraus ergebenden Möglichkeiten!



Lutz-Peter Anton

Vorsitzender des Seniorenrates des Landes Brandenburg e. V.

Inhalt

Grußwort von Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke	3
Vorwort	5
Welche Merkmale kennzeichnen einen Seniorenbeirat?	8
Welche Arbeitsschwerpunkte bestimmen die Tätigkeit eines Seniorenbeirates?	9
Seniorenbeiräte sind kommunalpolitisch aktiv.	9
Seniorenbeiräte sind teilhabeorientiert.	9
Seniorenbeiräte sind sozial integrative Gremien.	9
Was ist für die Arbeitsfähigkeit eines Seniorenbeirates erforderlich?	10
Welche kommunalpolitischen Handlungsfelder kennzeichnen die Arbeit eines Seniorenbeirates?	11
A) Bereich Gesundheit und Soziales	11
B) Bereich Kultur, Sport und Bildung	14
C) Bereich kommunale Entwicklungsplanung	18
D) Bereich Verkehr und Mobilität	19
Wie gelingt eine gute Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates?	22
Wie verwirklicht ein Seniorenbeirat den Anspruch des „Lebenslangen Lernens“ bei seiner Arbeit?	23
Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Tätigkeit eines Seniorenbeirates?	24
Welche Regelungen zu einem Seniorenbeirat sind in der Hauptsatzung zu treffen?	25
Wie sollte die Geschäftsordnung eines Seniorenbeirates aussehen?	27
Anhang	28
Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024	28
Aus der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG, Landtagsdrucksache 7/7839) vom 07. Juni 2023	28
Aus der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	30
Aus der Hauptsatzung der kreisangehörigen Stadt Falkensee (Landkreis Havelland)	31
Aus der Hauptsatzung der kreisangehörigen Gemeinde Rangsdorf (Landkreis Teltow-Fläming)	32
Aus der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland	33
Aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming	34
Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates des Landkreises Teltow-Fläming	34
Weiterführende Informationen	37
Beispiele für digitale Informationsangebote	37
Beispiele für Informationen in sozialen Medien	37
Abbildungsverzeichnis/Bildquellen	38

Welche Merkmale kennzeichnen einen Seniorenbeirat?

Seniorenbeiräte der Landkreise, Städte, (Verbands-)Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg (nachfolgend Kommunen) fungieren als örtliche Seniorenvertretungen und nehmen die Interessen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern wahr. Obwohl ihre Bildung der Entscheidung der jeweiligen Kommune unterliegt, sind sie dank ihrer meist schon jahrelangen kontinuierlichen Arbeit aus dem Leben vieler Kommunen nicht mehr wegzudenken. Dabei unterliegen sie einem steten Wandel hinsichtlich ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Anforderungen.

Nicht zuletzt die jährlich stattfindende Brandenburgische Seniorenwoche beweist anschaulich, welche gesellschaftliche Kraft, welche soziale Kompetenz und Bereitschaft zum Mitgestalten, welches organisatorische Geschick und welchen Lebensmut Seniorinnen und Senioren in die Kommunalpolitik einbringen.

Seniorenbeiräte sind unabhängige politische Beratungsgremien der Kommunen und sowohl in ihren Meinungsbildungsprozessen als auch in ihren Handlungen nicht nur unabhängig von den jeweiligen kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, sondern auch parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsungebunden. Sie agieren innerhalb der Verwaltungsstruktur der Kommune und sind nicht rechtlich selbstständig. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind bei ihrer Mitarbeit in den Kommunalvertretungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Mitwirkungsverbot (§§ 21, 22 Kommunalverfassung Brandenburg).

Seniorenbeiräte sind ein beratendes Gremium ihrer jeweiligen Kommunen, um die Interessen der älteren Generation in den politischen Entscheidungsprozess vor Ort einzubringen. Die Entscheidung über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft liegt jedoch in den Händen der gewählten Mitglieder der jeweiligen Kommunalvertretung.

Mitglieder der Seniorenbeiräte agieren ehrenamtlich und werden auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und den Festlegungen in den Hauptsatzungen der Kommunen benannt oder gewählt.

Seniorenbeiräte setzen sich für die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation und eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen ein. Sie sind wichtiger Ansprechpartner für alle älteren Einwohnerinnen und Einwohner, zu denen zunehmend auch Menschen mit Migrationsgeschichte zählen.

Welche Arbeitsschwerpunkte bestimmen die Tätigkeit eines Seniorenbeirates?

Seniorenbeiräte arbeiten nach sehr unterschiedlichen Konzepten. Die Tätigkeit ist in hohem Maße durch individuelle Möglichkeiten, regionale Besonderheiten oder durch die Entstehungsgeschichte mit oft jahrzehntelangem Wirken geprägt. Was in einer Gemeinde „passt“ und erfolgreich läuft, muss in einer anderen nicht genauso sein. Auch sind bestimmte Aufgaben für Beiräte ganz unterschiedlich relevant. Mobilität für Ältere trifft zum Beispiel im ländlichen Raum auf andere Herausforderungen als im städtischen Bereich. Es gibt also nicht den typischen Seniorenbeirat an sich, dem es nachzueifern gilt. Ein hohes Maß an Individualität in der Arbeit ist zu akzeptieren und dem folgt der Gesetzgeber, wenn er in der Kommunalverfassung nur wenige, aber entscheidende Rahmenbedingungen für die Arbeit eines Seniorenbeirats zur Pflicht erhebt und allen Beteiligten einen Spielraum zur Ausgestaltung in den jeweiligen Hauptsatzungen lässt.

Drei Arbeitsschwerpunkte sind in der Tätigkeit der Seniorenbeiräte bei fließenden Übergängen und in unterschiedlicher Ausprägung oft anzutreffen:

Seniorenbeiräte sind kommunalpolitisch aktiv.

Kennzeichnend sind ein politischer Mitgestaltungsanspruch und der Wunsch in den Gremien der Kommune mit zu beraten und hierüber die Interessen der Älteren aktiv zu vertreten. Ein hohes Maß an digitalem Wissen beginnend beim Nutzen der Ratsinformationssysteme bis hin zum vernetzten Agieren mit kommunalen Akteuren ist dabei zunehmend unabdingbar. Digitale Kompetenz stellt aber keine Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Seniorenbeirat dar.

Seniorenbeiräte sind teilhabeorientiert.

Im Mittelpunkt steht die Sicherung der Teilhabe älterer Menschen am örtlichen Leben. Den Beiräten geht es um den Nahraum und die Unterstützung der dort lebenden Älteren. Also darum, zu den eigenen Nachbarinnen und Nachbarn zu gehen, Probleme in Erfahrung zu bringen und Hilfe zu geben oder Unterstützung zu organisieren. Sie kümmern sich im besten Sinne um auftretende Bedarfe vor Ort. Um diese in Erfahrung zu bringen, bieten viele Seniorenbeiräte Sprechstunden an oder führen Befragungen durch.

Seniorenbeiräte sind sozial integrative Gremien.

Seniorenbeiräte organisieren Feste, Veranstaltungen und Fahrten. Sie setzen sich für den Erhalt von Lebensqualität ein und verbinden dies mit Teilhabeangeboten zur Integration und Inklusion, die wichtige, andernorts wenig berücksichtigte Aktivitäten für Ältere aufgreifen. Gerade für diesen Tätigkeitsschwerpunkt ist ein generationsübergreifendes Agieren mit verschiedenen Akteuren kennzeichnend. So tauschen sich Beiräte für unterschiedliche Zielgruppen vor Ort oft untereinander aus und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Was ist für die Arbeitsfähigkeit eines Seniorenbeirates erforderlich?

Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie benötigen jedoch für ihre Arbeit eine gesicherte Sach- und Finanzausstattung und feste Ansprechpersonen in der Verwaltung. Förderlich für die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates ist die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, Versicherungsschutz und finanziellen Mitteln für Organisationsbedarf, die Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches sowie die kommunale Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen. Bewährt hat sich, dass Kommunalverwaltungen den Seniorenbeiräten Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen. Oft erfolgt dies in Verbindung mit der Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern oder Begegnungsstätten in den Kommunen.

Viele Kommunen stellen in ihrem Haushalt finanzielle Mittel für Projekte und Veranstaltungen des Seniorenbeirats ein – meist einen gewissen finanziellen Grundrahmen basierend auf den Erfahrungen und Ausgaben der Vorjahre. In einigen Kommunen hat sich folgendes Verfahren bewährt: Stehen spätestens im Herbst die Haushaltsplanungen für das Folgejahr an, stellt der Seniorenbeirat seine Projekte und Schwerpunkte für das kommende Jahr im zuständigen Ausschuss der Kommune vor, letztlich um eine politische Legitimierung seiner Arbeit zu erhalten. Jedes Projekt wird inhaltlich und hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt bewertet. Am Ende der Diskussion steht oft eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses an die Kommunalvertretung zur Aufnahme in den Haushalt. Neben dem finanziellen Aspekt ist diese Vorgehensweise ein ganz entscheidendes Mittel der Interessenvertretung für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner in einer Kommune. Hier werden inhaltliche Weichen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates gestellt.

Berücksichtigt werden muss darüber hinaus der Anspruch ehrenamtlich Tätiger auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls (§ 24 Kommunalverfassung Brandenburg). Für Seniorenbeiräte betrifft das in der Regel Kosten für Büromaterial und Fahrtkosten zu Sitzungen oder zur Teilnahme an Arbeitstreffen und Tagungen von Netzwerkpartnern. In vielen Fällen stellen Verwaltungen den Beiräten hierfür ein Jahresbudget zur Verfügung. In diesem finanziellen Verfügungsrahmen können die Beiräte oft selbstständig über ihre Ausgaben entscheiden.

Seit der Änderung der Kommunalverfassung im Jahr 2024 können Kommunen auch beschließen, den Beiratsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung wie beispielsweise bei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zu gewähren. Dies ist in der jeweiligen Entschädigungssatzung zu regeln.

Welche kommunalpolitischen Handlungsfelder kennzeichnen die Arbeit eines Seniorenbeirates?

Die kommunalpolitischen Handlungsfelder variieren stark von Region zu Region, von Kommune zu Kommune. Unter anderem hängen sie davon ab,

- wie groß die Kommune ist bzw. wie viele Seniorinnen und Senioren dort leben,
- welche Vereine, Verbände, Organisationen vor Ort Aktivitäten von und für Seniorinnen und Senioren anbieten,
- welche strukturellen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates bestehen,
- welche finanziellen Mittel durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden können.

Grob können die Handlungsfelder inhaltlich in vier Bereiche aufgeteilt werden, wobei die Reihenfolge keine Prioritäten darstellt und die aufgezählten Maßnahmen als nicht abschließend zu verstehen sind. Übergreifendes Merkmal ist dabei die Mitwirkung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in den zuständigen Ausschüssen der Kommunalvertretung. Nachstehend sind neben den vier Bereichen der Handlungsfelder jeweils konkrete Beispiele guter Praxis für Aktivitäten von Seniorenbeiräten aufgeführt. Diese sollen veranschaulichen, mit welchem Ideenreichtum und Engagement die Bedürfnisse älterer Menschen vor Ort aufgegriffen werden. Die Projekte stehen dabei exemplarisch für viele vergleichbare Maßnahmen in den Kommunen Brandenburgs.

A) Bereich Gesundheit und Soziales

- Mitarbeit bei den Planungen der Kommune mit Bezug zu Seniorinnen und Senioren
- Vermittlung von Information, Beratung, Betreuung und Hilfen
- Kontakte zu Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten
- Hinwirken auf die Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen sowie pflegerischen Versorgung
- Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionsangeboten und Nachbarschaftshilfen

Ombudspatenschaften zu Pflegeheimen (Falkensee, Landkreis Havelland)

Zur besseren Einbindung von stationären Pflegeeinrichtungen in die Kommunen gibt es im Land Brandenburg das Modell der Ombudspatenschaften.¹ Die Ombudspatinnen und -paten werden hierbei durch die Kommunalvertretung benannt. In der Stadt Falkensee setzt sich hierfür auch der Seniorenbeirat ein und schlägt dem Bürgermeister geeignete Ombudspatinnen und -paten aus den Reihen der eigenen Mitglieder oder aus dem Kreis der weiteren Einwohnerinnen und Einwohner vor. Der Ombudspate der Seniorenresidenz und Wohnanlage Katharinenhof organisiert dort beispielsweise wöchentlich am Montag

1 URL: <https://masgz.brandenburg.de/masgz/de/service/publikationen/detail/~14-09-2022-mitten-im-leben>

eine Informationsveranstaltung, bei der ein buntes Programm stattfindet mit Vorlesungen, Musikbeiträgen und wichtigen Informationen zum aktuellen Geschehen in der Stadt. Hierzu bringt er Freunde und Bekannte als Akteure mit. Zweimal im Jahr organisiert er auch über einen örtlichen Sportverein zwei Kleinbusse und führt einen Ausflug durch.

Gesundheitsprävention: Sturzprophylaxe (Hohen Neuendorf, Landkreis Oberhavel)

Alle zwei Monate führt der Seniorenbeirat Hohen Neuendorf eine Veranstaltung für Seniorinnen und Senioren bei Kaffee und Kuchen zu unterschiedlichen Themen mit Referentinnen und Referenten durch. Unter dem Veranstaltungsmotto „Miteinander reden“ wurde auch das Thema Sturzprophylaxe in den Blick genommen.



Die meisten Unfälle passieren im Haushalt. Um dem vorzubeugen, wurden zahlreiche Hinweise bei der Veranstaltung gegeben. Danach sind eine gesunde, ausgewogene Ernährung und tägliche Sporteinheiten zum Erhalt der Muskelkraft und des Gleichgewichts empfehlenswert. Auch Kontrolluntersuchungen beim Augenarzt und Hausarzt mit Überprüfung der Medikamenteneinnahme tragen dazu bei, Sturzunfälle zu vermeiden. In den Wohnräumen sollte für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt werden. Stolperfallen wie Teppichbrücken bzw. Teppiche, die nicht richtig glatt liegen, sollten mit Klebeband fixiert oder entfernt werden. Dusche oder Wanne können mit rutschfesten Matten und Haltegriffen nachgerüstet werden. Geeignetes Schuhwerk mit rutschfester Sohle hilft ebenfalls. Das Mobiltelefon sollte immer am Körper getragen werden, um im Notfall jemanden verständigen zu können.



Aktivplatz für Senioren in Michendorf, (Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Die Gemeinde Michendorf legte in den Ortsteilen Michendorf, Wildenbruch und Wilhelmshorst „Aktivplätze“ mit je drei Seniorensportgeräten im Außenbereich an. Die Geräte wurden von Seniorinnen und Senioren zunächst nicht gut angenommen. Daraufhin wurde 2015 für Wilhelmshorst ein angeleitetes Bewegungsangebot entwickelt. Etwa ein Jahr lang war jemand vom Seniorenbeirat zu regelmäßigen Zeiten vor Ort, um eine Seniorensportgruppe aufzubauen und zu begleiten. Dabei wurde den älteren Menschen die richtige Benutzung der Geräte erklärt und sie wurden zur Bewegung motiviert.²

2 URL: https://www.fapiq-brandenburg.de/practiceexample/aktivplatz_wilhelmshorst/

Gesundheitstage und Gesundheits-, Pflege- und Engagementmesse (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

Die Besucherinnen und Besucher können sich bei den Gesundheitstagen über die vielfältigen Gesundheits- und Pflegeangebote in der Region informieren. Teilnehmende Anbieter sind der Pflegestützpunkt mit Pflege- sowie Sozial- und Demenzberaterinnen und -beratern, die Betreuungsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die AOK Nordost, Alltagsbegleitungen, verschiedene pflegerische Dienstleister (ambulant, stationär und Tagespflege), Hörakustiker sowie Sanitätshäuser. Alle Akteure geben einen Einblick zu ihren vielfältigen Themen und wertvolle Informationen rund um Pflege, Gesundheit und Co. Dazu gibt es Begleitausstellungen, Aktionsbereiche zum Ausprobieren und musikalische Begleitung bei Kaffee und Kuchen.³



Kommunales Hitzeschutzkonzept (Falkensee, Landkreis Havelland)

Am 14. Juni 2023, dem bundesweiten Hitzeaktionstag, brachte der Vorsitzende des Falkenseer Seniorenbeirates das Thema „Hitzeschutzkonzept“ in den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung ein. Der Seniorenbeirat entwickelte dann ein erstes Konzept – besonders in Bezug auf die älteren Einwohnerinnen und Einwohner, deren Schutz als vulnerable Gruppe in diesem Bereich absolut wichtig ist. Es ging um die Einrichtung von „Refill-Stationen“ (an denen Wasserflaschen kostenlos gefüllt werden), „kühle Räume an sehr heißen Tagen“ (z. B. Kirchen, die an diesen Tagen geöffnet sein sollten und in denen es beispielsweise kostenlos Wasser gibt), Informationsmaterial, was an heißen Tagen zu bedenken ist, und die verbindliche Auflage des Ordnungsamtes, dass bei öffentlichen Veranstaltungen an heißen Tagen mindestens Trinkwasser kostenlos angeboten werden muss.

Die Stadtverordnetenversammlung übernahm diese Vorstellungen und der Landkreis Havelland beschloss, „Refill“ zu unterstützen und in allen öffentlichen Gebäuden des Landkreises anzubieten. Mehrere Kommunen im Kreis schlossen sich an. Auf der Internetseite des Kreises werden u. a. alle Refill-Stationen ausgewiesen. Zur kreislichen Eröffnungsveranstaltung der 30. Brandenburgischen Seniorenwoche stand der Hitzeschutz im Zentrum der Diskussion. Das Kreisgesundheitsamt hatte auf Wunsch des Seniorenbeirates einen Vortrag erarbeitet, um über gesundheitliche Schäden durch Hitze aufzuklären, der bereits bei Informationsveranstaltungen für die Einwohnerinnen und Einwohner in Falkensee genutzt wurde.

³ URL: <https://www.kyritz.de/veranstaltungen/2711188/2025/06/04/gesundheitstag.html> und <https://www.ostprignitz-ruppin.de/Informationen/Aktuelle-Mitteilungen/Erfolgreicher-Gesundheitstag-im-Kyritzer-Kulturhaus-.php?object=tx,3033.5.1&ModID=7&FID=3039.5052.1&NavID=3033.11.1>

B) Bereich Kultur, Sport und Bildung

- Einsatz für generationsübergreifende Treffpunkte mit Möglichkeiten für senioren-spezifische Angebote
- Kultur- und Bildungsangebote für ältere Menschen
- Lebenslanges Lernen, hier zunehmend auch im digitalen Bereich
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen
- Zeitzeugen- und Biografiearbeit, Erzählcafés u. ä.
- Förderung von Bewegung und Seniorensport
- Ideen und Maßnahmen für spezifische Zielgruppen, z. B. einsame Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte oder einkommensschwache Ältere

IT- und KI-Beratung für ältere Menschen des Seniorenbeirats Falkensee (Landkreis Havelland)

Ziel ist es, Seniorinnen und Senioren, die schon über Informationstechnik (IT) verfügen, bei deren Anwendung zu beraten und sie gleichzeitig über die Vorteile der Nutzung von technischen Geräten mit Künstlicher Intelligenz (KI) im Alter insbesondere zur Förderung eines längeren Verbleibs in den eigenen vier Wänden zu informieren. Dies sollte die Unterweisung in Kommunikationsprogrammen wie WhatsApp, aber auch den sicheren Umgang mit Online-Buchungen, Einkäufen und Banking beinhalten. Eine weitere Zielgruppe sollten die die Technik ablehnenden älteren Menschen sein, um sie durch praktische Beispiele dafür zu gewinnen.

Die Beratung beinhaltet Gruppenschulungen, individuelle Beratungen und Hausbesuche. Benötigt werden dafür barrierefreie Räumlichkeiten und entsprechende ehrenamtliche IT-Beraterinnen und Berater, die möglichst selbst aus der Altersgruppe der älteren Menschen kommen sollten. Hilfreich zur Gewinnung von Menschen für das Projekt ist die Kooperation mit der örtlichen Zeitung oder sonstigen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gelesenen Veröffentlichungen. Auch bei Wochenmärkten, Festen oder Veranstaltungen kann man durch Verteilung von Flyern auf das Projekt hinweisen. Über Vorträge bei Kirchengemeinden und Senioreneinrichtungen lassen sich ebenfalls Interessenten gewinnen.

Digitale Welten mit Smartphone und Tablet für Senioren der Gemeinde Letschin (Landkreis Märkisch-Oderland)

Ausgangspunkt des Projektes ist der Seniorenbeirat Letschin, dessen Beiratsmitglieder die Bedarfe aus den zehn Ortsteilen einbringen. Auch hier war es die Corona-Pandemie, die den Bedarf deutlich machte, digitale Medien für den Austausch mit der Familie, den Freundinnen und Freunden und der übrigen Welt zu nutzen. Aus dem Seniorenbeirat fanden sich sechs engagierte Beiratsmitglieder, die durch die Akademie 2. Lebenshälfte geschult wurden. Unterstützt durch die Gemeinde finden Digital-Schulungen für die Seniorinnen und Senioren einmal monatlich in den Ortsteilen statt, oft in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr. Denn: Dort gibt es WLAN-Zugang!

Das Projekt ist eingebettet in ein größeres Engagement für Seniorinnen und Senioren, das sich nicht nur um digitale Themen dreht. Der Landessportbund etwa führt wöchentlich An-

gebote zur Sturzprävention durch. Wie auch bei den Angeboten zur Schulung der digitalen Fähigkeiten gilt hier: Ebenso wichtig wie die „digitalen“ Inhalte ist die Möglichkeit, sich ganz analog und offline mit anderen zu treffen und von Mensch zu Mensch auszutauschen.⁴

Seniorenkino Pritzwalk (Landkreis Prignitz)

Die monatliche Reihe „Seniorenkino“ im Kulturhaus gehört zum regelmäßigen kulturellen Programm, das der Seniorenbeirat Pritzwalk auf die Beine stellt. Es wird immer am dritten Mittwoch des Monats ab 13.30 Uhr angeboten. Rund um den passenden Film, den die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Stadt und den Ortsteilen gerne auch mit auswählen dürfen, gibt es eine Kaffeetafel. Die Reihe ist inzwischen ein fester Treff für viele geworden.⁵

Europäisches Filmfestival der Generationen

(bundesweit, auch an mehreren Orten im Land Brandenburg, z. B. in Falkensee und koordiniert vom dortigen Seniorenbeirat, Landkreis Havelland)

Das Festival präsentiert aktuelle deutsche und internationale Spiel- und Dokumentarfilme über das Alter, das Älterwerden und den demografischen Wandel. Dabei steht die Filmauswahl unter zwei Prämissen: Erstens sollen die Filme differenzierte Altersbilder vermitteln, die das Alter als eine entwicklungs-dynamische Lebensphase zeigt, mit vielfältigen Potenzialen und Ressourcen für das Individuum und für die Gesellschaft. D. h. die Filme sollen auch Chancen und Möglichkeiten, Gewinne und Freiheiten des Alterns aufzeigen und nicht nur als Verlust und Krankheit und Last der Gesellschaft. Die zweite Prämisse: Die Filme sollen Inhalte transportieren, die zur Anschlusskommunikation und zum Dialog mit dem Publikum einladen. D. h. die Geschichten, Bilder, Werte und Figuren sollen die Möglichkeit bieten, auf die Welt der Zuschauerin bzw. des Zuschauers übertragbar zu sein. Von der großen Leinwand herunter auf die realen Gegebenheiten vor Ort, in der Kommune, in meinem zu Hause, in meiner Welt.

Von daher sind die Publikumsgespräche im Anschluss an die Filmvorführungen zentraler Bestandteil des Festivalkonzepts. Diese werden durch Fachexpertinnen und -experten aus Praxis, Wissenschaft, Kommune und Politik geführt. Der Film dient sozusagen als Medium, als Kommunikationsmittel, um ins Gespräch zu kommen und Fragen aufzuwerfen: Über das eigene und das gemeinsame, heutige und zukünftige Alter/n. Es soll das Bewusstsein für den demografischen Wandel fördern wie auch die Bedeutung für ein aktives und gesundes Altern. Es soll den Dialog der Generationen fördern wie auch die Bereitschaft für bürgerschaftliches Engagement.



4 URL: https://www.buendnis-gesund-aelter-werden.de/fileadmin/user_upload/BGAew/07_laudatio_digitale_welten.pdf

5 URL: <https://www.pritzwalk.de/seite/429061/senioren.html>

Speziell um auch den Aspekt der Mitverantwortung, sozialen Teilhabe und Engagement zu fördern, geht das Festival gezielt neue Wege der Distribution. Neben den herkömmlichen kommerziellen Kinos werden auch Orte der Begegnung aufgesucht, die besonders für ältere Menschen niedrigschwellig zugänglich sind. So finden zahlreiche kostenlose Filmveranstaltungen in Bürgerhäusern, Schulen, Kirchen, Seniorenzentren, Krankenhäusern, Theatern, Pflegestützpunkten oder Mehr-Generationen-Häusern statt.⁶

Landpartie der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Seit 1999 lädt der Kreisseniorinnenrat unter dieser Überschrift einmal im Jahr Frauen und Männer aus dem gesamten Landkreis zu verschiedenen interessanten Orten und Ausflugszielen ein, um die Heimat besser kennenzulernen, gemeinsam Zeit zu verbringen und sich zu aktuellen Entwicklungen auszutauschen.

In der Vergangenheit besuchten die Seniorinnen und Senioren unter anderem das Freilandmuseum in Lübbenau/Spreewald, die Stadt Lauchhammer und die IBA-Terrassen am Großräschener See. Auch eine Fahrt mit der Seeschlange im Lausitzer Seenland stand bereits auf dem Plan. Teilweise bis zu 50 Personen nehmen an den Terminen teil.⁷

Deutsch-Polnische Seniorenakademie in Frankfurt (Oder) und Słubice

Seit über zwei Jahrzehnten existiert die Deutsch-Polnische Seniorenakademie und baut Brücken zwischen Frankfurt (Oder) und Słubice. Die Akademie wurde von Initiatoren beider Städte gegründet und mit Unterstützung der Europa-Universität Viadrina und dem Collegium Polonicum betrieben. Eine wesentliche Voraussetzung war die unentgeltliche Bereitstellung von Veranstaltungsräumen in beiden Einrichtungen. Der Seniorenbeirat der Stadt Frankfurt (Oder) und die Seniorenorganisation in Słubice bildeten einen Vorstand, der die Vorbereitung der Veranstaltungen organisierte. Die Vorlesungen der Akademie wurden monatlich geplant und zu Seniorinnen und Senioren interessierenden Themen wie Politik, Geschichte, Kultur und Gesundheit durchgeführt. Die Vorträge und Präsentationen erfolgen stets in deutscher und polnischer Sprache. In der Regel wurden die Veranstaltungen am zweiten Dienstag des Monats durchgeführt. Das Studienjahr begann im September/Oktober und wurde im Folgejahr fortgesetzt und im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche beendet. Die ausgewählten Themen sprachen die Seniorinnen und Senioren an und trugen dazu bei, das nachbarschaftliche Zusammenleben zu fördern und mögliche Bedenken und Vorurteile abzubauen.

Die Deutsch-Polnische Seniorenakademie wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Stiftung Collegium Polonicum, der Karl Dedecius Stiftung, der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, der Europa-Universität Viadrina, dem Seniorenbeirat der Stadt Frankfurt (Oder) sowie dem Frankfurt-Słubicer Kooperationszentrum durchgeführt. Die Veranstaltungen der Deutsch-Polnischen Seniorenakademie werden durch den Kleinprojektfonds des Kooperationsprogramms INTERREG VI A Brandenburg-Polen 2021–2027 gefördert.

6 URL: <https://www.festival-generationen.de/wir.php>

7 URL: <https://www.osl-online.de/news/1/523171/nachrichten/unterwegs-in-osl-landpartie-der-senioren-f%C3%BChrte-nach-lauchhammer.html>

Kooperationsvereinbarung zwischen den Seniorenbeiräten der Städte Cottbus/Chósebusz und Zielona Góra

Am 17. April 2026 trafen sich in Zielona Góra rund 20 Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenbeiräte aus Cottbus/Chósebusz, Frankfurt (Oder), Potsdam sowie des Seniorenrates des Landes Brandenburg e. V. mit dem Seniorenbeirat der Stadt Zielona Góra zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt des Treffens standen der fachliche Dialog und die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gremien. Dabei wurden zahlreiche Gemeinsamkeiten in der Arbeit festgestellt. Hervorzuheben sind insbesondere Aktivitäten gegen Einsamkeit im Alter, die Beteiligung an öffentlichen Projekten sowie Hilfsangebote für Seniorinnen und Senioren bei der Bewältigung nicht alltäglicher Aufgaben. Von Bedeutung ist zudem die Zusammenarbeit mit karitativen Einrichtungen sowie mit Universitäten in beiden Städten.

Ein besonderer Höhepunkt war die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Seniorenbeiräten der Städte Cottbus/Chósebusz und Zielona Góra, mit der die Zusammenarbeit auf eine neue, verbindliche Grundlage gestellt wurde. Das Projekt unterstreicht die enge Verbindung zwischen den Partnerstädten und verdeutlicht die große Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit – insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Seniorinnen und Senioren aus beiden Städten kommen zusammen, tauschen ihre Erfahrungen aus und entwickeln gemeinsame Perspektiven für die Zukunft.



Die Veranstaltung fand im Rahmen eines Kleinprojektfonds der Euroregion Spree-Neiße-Bober (SPN) statt und stand unter dem Titel „Erfahrungsaustausch von Seniorinnen und Senioren der Partnerstädte Cottbus/Chósebusz – Zielona Góra anlässlich der Eröffnung der 32. Brandenburgischen Seniorenwoche 2026“. Gefördert wurde das Projekt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Programms INTER-REG VI A Brandenburg-Polen 2021-2027.

C) Bereich kommunale Entwicklungsplanung

- Bedarfe Älterer bei der planerischen Entwicklung der Kommune einbringen (z. B. in den Bereichen Infrastruktur, Wohnen, Umwelt)
- Altersgerechtes Wohnen
- barrierefreier öffentlicher Raum für alle Generationen, seniorengerechtes Wohnumfeld
- Sicherheitsbedarfe älterer Menschen



Sicherheitspartnerschaft in Großbeeren lebt vom Mitmachen (Landkreis Teltow-Fläming)

Die Sicherheitspartner (Sipa) Großbeeren im Landkreis Teltow-Fläming haben offene Augen und Ohren für die Einwohnerinnen und Einwohner. Sipas haben sich häufig in einer Sicherheitspartnerschaft zusammengeschlossen, sie sind ehrenamtlich tätig und machen Rundgänge in den Ortsteilen. Dabei beraten sie in Sachen Kriminalprävention. Grundannahme ist, dass bestimmte Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme im lokalen Kontext entstehen und sichtbar werden. Vorbeugung hilft hier, angemessen, frühzeitig und erfolgversprechend zu intervenieren. Wertvoll ist dabei auch die Lebenserfahrung von Seniorinnen und Senioren, weswegen sie sich gerne einbringen sollten. Die Sicherheitspartner engagieren sich in Zusammenarbeit mit der Revierpolizei, dem Ordnungsamt und der Gemeinde vor Ort.

In Großbeeren versuchen sie, mögliche Kriminalitätsschwerpunkte frühzeitig zu erkennen, im Gespräch mit Einwohnerinnen und Einwohnern ungewöhnliche Ereignisse zu erfahren und sich mit der Polizei darüber auszutauschen. Sie achten dabei auch auf die Sauberkeit in der Gemeinde und stehen mit dem Ordnungsamt im Kontakt. Umgekehrt geben die Sicherheitspartner Tipps, wie das Heim, das Auto oder auch das Verhalten im Internet sicherer sein kann.

Mitmachen kann jede und jeder, wenn man sich fit fühlt, sich für Großbeeren engagieren möchte und die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sicherheitspartner erfüllt. Als Erkennungszeichen tragen die „Sipas“ blaue Jacken und Shirts mit der Aufschrift „Sicherheitspartner Großbeeren“. Mitstreiterinnen und Mitstreiter jeden Alters sind gesucht und immer willkommen. Weiterführende Informationen sind im Internet zu finden.⁸

Teilnahme beim Bürgerbudget (Rathenow, Landkreis Havelland)

Inzwischen gibt es immer mehr Bürgerbudgets mit Vorschlägen von Einwohnerinnen und Einwohnern, bei denen dann auch von der Einwohnerschaft die Entscheidung getroffen wird, welche Vorschläge im Folgejahr umgesetzt werden sollen. Der Seniorenbeirat der Stadt Rathenow beteiligt sich an diesem Modell bereits seit längerer Zeit. So schlug er im Jahr 2024 vor, dass in den Ortsteilen außerhalb der Kernstadt zehn weitere Bänke aufgestellt werden sollen. Auch Material, Form und Aufstellort der Bänke beinhaltete der Vorschlag des Seniorenbeirates. Dieser wurde von den Einwohnerinnen und Einwohnern angenommen und im Jahr 2025 realisiert.

⁸ URL: <https://www.facebook.com/SiPaGrossbeeren> und <http://www.sicherheit-braucht-partner.de/>

D) Bereich Verkehr und Mobilität

- Verkehrsplanung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Sicherheit im Straßenverkehr sowie bei der Nutzung von Wegen und Plätzen
- Sicherheitstraining, z. B. auch bei der Benutzung des ÖPNV
- Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen, möglichst Trennung von Fuß- und Radwegen
- Barrierefreie Straßenübergänge, Wege und Plätze

Konzeptionelle Vorstellungen zur Mobilität im Ländlichen Raum mit dem ÖPNV und nicht nur für Seniorinnen und Senioren sowie Stellungnahme des Kreissenorenbeirats zum Nahverkehrsplan (Landkreis Havelland)

Im Havelland gibt es viele ländliche Gemeinden, die nur sehr unzureichend durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) erschlossen sind. Dieses ist vorrangig ein Problem für Seniorinnen und Senioren, wenn sie keinen eigenen PKW besitzen, aber auch für weitere Erwachsene, für mobilitätseingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner, Menschen ohne Arbeit usw. Bisher ist oft nur der Schülerverkehr abgesichert. Eine weitere tägliche, beispielsweise im Stundentakt verkehrende Busanbindung wäre für die Gemeinschaft viel zu teuer, ist aber auch aus Sicht des Kreissenorenbeirats nicht notwendig. Notwendig sind feste Busangebote (z. B. mit behindertengerechten Kleinbussen mit ca. 14 Plätzen), die regelmäßig mindestens an zwei Tagen in der Woche für einen längeren Zeitraum in das nächste Mittelzentrum fahren. Hierzu hat der Kreissenorenbeirat seine konzeptionellen Vorstellungen an die zuständigen Stellen im Landkreis Havelland übermittelt und steht mit diesen im Austausch. So ist eine Umfrage unter Seniorinnen und Senioren mittels eines anonymen Fragebogens durchgeführt worden, um deren Mobilitätsbedarfe zu ermitteln. Die Umfrage zeigte deutlich, dass Arztbesuche und die Erledigung von Einkäufen die mit Abstand wichtigsten Nutzungsgründe für ein Fahrtenangebot sind. Auch Anlässe wie Freunde treffen und Behördengänge wurden oft benannt. Freizeitbezogene Anlässe wie Kultur, „Shoppen“ oder Wochenmarkt spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, haben aber eine geringere Priorität.

In seiner Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2025–2030 für den Landkreis Havelland fordert der Kreissenorenbeirat, dass linien- und fahrplanunabhängige bzw. neue Strukturen entwickelt werden, der Anspruch auf die Entwicklung gleichartiger Lebensbedingungen in Regionen mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte stärker berücksichtigt wird und die Landeszielsetzung, bis 2030 den Anteil der Mobilität im Bereich Fuß-, Rad- und ÖPNV-Mobilität auf 60 Prozent zu erhöhen, nachhaltiger verfolgt wird. So soll die innerörtliche Mobilität zu Fuß mit in die Planung einbezogen werden.

Ein ganz besonderes Angebot: Das Ruf-Sammel-TAXI für mehr Mobilität in Ketzin/Havel (Landkreis Havelland)

Bereits vor einigen Jahren haben die Stadt Ketzin/Havel und ein örtliches Taxiunternehmen das Ruf-Sammel-TAXI ins Leben gerufen. Damals angeregt und maßgeblich unterstützt durch den Ketziner Seniorenrat, steht es nun allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen, die keine Möglichkeit haben, mit dem Auto oder dem Bus zu fahren.

Nach vorheriger Anmeldung kann das Ruf-Sammel-TAXI immer donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr genutzt werden. Dabei kann jeder beliebige Standort in Ketzin/Havel angefahren werden, ob Arztpraxis, Supermarkt oder die beste Freundin. Berechnet wird dem Fahrgast lediglich ein Fahrkostenanteil für Hin- und Rückfahrt in Höhe von sieben Euro pro Person. Die Restsumme finanziert die Stadt Ketzin/Havel durch einen Zuschuss. Für die meist älteren oder pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer darf auch eine Begleitperson zusteigen, die ebenfalls mit sieben Euro für Hin- und Rückfahrt berechnet wird. Die Anmeldung ist auch aus den Ortsteilen immer bis 14 Uhr am Vortag möglich.

**Senioren im Straßenverkehr-
Wie verhalte ich mich richtig?**

Bist Du fit für den Straßenverkehr?

STOP

Dann zur
Fahrschule
im
Seniorenzentrum
Zum Freibad 69
14943 Luckenwalde

Montag, 10. November 2025
10.00- 11.30 Uhr

Alle reden von der Prävention. Aber was bedeutet es eigentlich? (Seniorenbeirat der Stadt Luckenwalde, Landkreis Teltow-Fläming)

Prävention (lateinisch *praevenire* „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Krankheiten, Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen.

In den letzten vier Jahren hat sich die Senioren- und Behindertenarbeit des Seniorenbeirates auf zwei Richtungen der Prävention konzentriert: Seniorenfahrschule/Verkehrserziehung und vorbeugende Kriminalprävention im Wohnumfeld. Seit 2021 werden Senioren-Fahrschulen im Umfang von jeweils ein bis zwei Stunden drei Mal im Jahr mit einer Fahrschule durchgeführt. Dort herrscht regelmäßig ein großer Andrang. Alle Anwesenden sind mit hoher Konzentration bei der Sache. Auf Grund des starken Interesses wird seit 2025 zusätzlich im Seniorenzentrum Arndtstraße eine Seniorenfahrschule mit einer weiteren Fahrschule organisiert.

Rollstuhlrallye Stahnsdorf (Landkreis Potsdam-Mittelmark)

In der Vergangenheit veranstaltete der Seniorenbeirat Stahnsdorf in Zusammenarbeit mit der Seniorenbegegnungsstätte und dem Referat Soziales der Gemeinde eine Roll-




Gemeinde Stahnsdorf
Fachbereich Soziales



SENIORENARBEIT
GEMEINDE STAHNSDORF



Seniorenbeirat Stahnsdorf
Generationen im Dialog



Rollstuhlrallye

06.Mai 2022



VERANSTALTER

Seniorenbeirat Stahnsdorf
Gemeinde Stahnsdorf
Fachbereich Soziales
Seniorenarbeit der Gemeinde Stahnsdorf



stuhlrallye. Hier hatten pflegebedürftige Menschen und Menschen mit körperlichen Einschränkungen und deren Angehörige die Gelegenheit, in einem dafür bereitgestellten Regio-Bus das Ein- und Aussteigen zu üben. Unter anderem konnte man bei der Verkehrswacht einen Rollator-Führerschein erwerben.

Grundsätzlich waren aber auch Menschen ohne mobile Beeinträchtigung eingeladen. Mit einem Simulationsanzug und einer Simulationsbrille konnten sie erleben, wie sich körperliche Verfassung im Alter anfühlen kann.

Ortsbegehungen – ein Praxisbeispiel aus Königs Wusterhausen (Landkreis Dahme-Spreewald)

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Königs Wusterhausen nahmen in der gegenwärtigen Wahlperiode mehrmals an Ortsbegehungen teil, die von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in der Kernstadt und einigen Ortsteilen organisiert wurden. Beteiligt waren zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus sozialen Organisationen und Vereinen, jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung (Seniorenbeauftragte, Bauverwaltung) und interessierte Einwohnerinnen und Einwohner. Von der AWO wurden sogar Rollatoren, Rollstühle und E-Mobile zur Verfügung gestellt, um den Teilnehmenden eine praktische Erprobung und Handhabung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Gegenstand der Ortsbegehung waren jeweils der Zustand wichtiger Straßenverläufe, Fußgängerwege, Übergänge mit Ampelregelungen (insbesondere Schaltzeiten). Ebenfalls wurden die Zugänge für körperlich benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner und behinderte Menschen zu öffentlichen Einrichtungen wie der Stadtverwaltung, Arztpraxen, Banken, Gaststätten, Bibliotheken usw. betrachtet. Hierbei wurden zahlreiche Auffälligkeiten, Mängel und Probleme ermittelt, protokolliert und zur Bearbeitung übergeben. Zum Abschluss der Ortsbegehungen fanden jeweils in Räumlichkeiten einer sozialen Einrichtung sehr nützliche Gespräche statt, und es gab auch eine kleine Bewirtung. Dabei lernte man sich untereinander und die unterschiedlichen Probleme Betroffener viel besser kennen.

Deshalb schätzt der Seniorenbeirat seine Teilnahme (ein bis zwei Mitglieder) an den Ortsbegehungen als eine sehr sinnvolle Aktivität ein, weil damit wichtige Einsichten bezogen auf „Mobilität – Barrierefreiheit“, aber auch vieles mehr verbunden sind. Diese werden dann mit den bestehenden Möglichkeiten (in Kommissionen, Kommunalvertretung, Ortsbeiräten u. a.) weiter befördert und unterstützt. Aber auch hier heißt es „dranbleiben“! D. h. selber nachhalten, ob Probleme gelöst wurden, Nachfragen stellen und Gründe erfahren, warum etwas noch nicht verbessert werden konnte.

Wie gelingt eine gute Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates?

Zur Sicherung einer breiten Akzeptanz des Seniorenbeirates und seiner Arbeit in der Öffentlichkeit ist die Nutzung der Medienlandschaft einschließlich der sozialen Medien wichtiger denn je. Es gilt über alle Kanäle die Menschen für die Bedürfnisse der Älteren zu sensibilisieren und aktiv einzubeziehen.

Der Kontakt zu den örtlichen Medien ist die beste Voraussetzung, um eigene Meinungsäußerungen, Projekte, Veranstaltungen, Sprechstunden usw. publik zu machen. Kurze schriftliche Mitteilungen, die journalistischen Grundregeln genügen, haben die Chance, veröffentlicht zu werden. Das gilt auch für Pressemitteilungen, in denen sich der Seniorenbeirat zu wichtigen kommunalpolitischen Belangen zu Wort meldet.

Jeder Seniorenbeirat sollte eine kurze Selbstdarstellung erarbeiten und in handlicher Form veröffentlichen, um sie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern oder Institutionen zur Verfügung stellen zu können. Hierin sollten die Ziele und die Aufgaben des Seniorenbeirats sowie eine Auflistung seiner Mitglieder und ihre Erreichbarkeit enthalten sein. Sinnvoll ist auch ein Internetauftritt über die Homepage der Kommune.

Der Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V., aber auch Seniorenbeiräte von Kommunen haben darüber hinaus sehr erfolgreich eigene Homepage-Auftritte geschaffen, über die tagaktuell ein großer Personenkreis angesprochen wird. Gleiches gilt für Auftritte in sozialen Medien. Entsprechende Beispiele sind im Anhang zu finden, schauen Sie doch mal rein!

Sehr empfehlenswert ist die Nutzung von Amtsblättern bzw. Gemeindejournalen zur Darstellung der Seniorenbeiratsarbeit. Diese Printmedien werden oft monatlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern kostenlos zugestellt. Besprechen Sie mit der Pressestelle der Kommune am besten einen festen Platz für redaktionelle Beiträge und Senioreninformationen im Heft. Nicht nur Ältere nehmen dann gezielt Kenntnis davon.

Auch das in mehreren Landkreisen und Städten kostenlos vertriebene „Seniorenmagazin“ bietet eine beachtenswerte überregionale Austauschplattform zu Anliegen und Ergebnissen der Seniorenarbeit.

In sicher allen Gemeinden gibt es Orte und Gelegenheiten (z. B. Dorffeste), bei denen sich Gruppen und Initiativen präsentieren können. Diese Gelegenheiten sollten Seniorenbeiräte nicht verpassen. Auch bietet sich das Anknüpfen an öffentlichkeitswirksame Termine wie die jährliche Brandenburgische Seniorenwoche, den Internationalen Tag des älteren Menschen am 01.10. oder den Internationalen Tag des Ehrenamts am 05.12. an.

Wie verwirklicht ein Seniorenbeirat den Anspruch des „Lebenslangen Lernens“ bei seiner Arbeit?

Um eine an den aktuellen Bedürfnissen und Bedarfen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner orientierte Arbeit der Seniorenbeiräte zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Qualifizierung seiner Mitglieder. Diese kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen:

- durch schriftliche Informationen in der Literatur, den Tagesmedien oder online von den verschiedenen Informationsportalen
- durch Austausch mit anderen Beiräten zur Darstellung und Reflexion der eigenen Arbeit
- durch Teilnahme an Fachtagungen, Seminaren oder Online-Veranstaltungen mit Fort- und Weiterbildungscharakter

Die Qualifizierungen dienen der faktenbasierten Informationsgewinnung, der Reflexion der eigenen Arbeit, der Erweiterung der eigenen persönlichen Kompetenzen sowie der kommunikativen und fachlichen Fähigkeiten.

Um die vorhandenen Möglichkeiten nutzen zu können, sollten sich Seniorenbeiräte möglichst im Gebrauch digitaler Medien gut auskennen. Da digitale Kompetenzen keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat sind, gibt es zumindest die Möglichkeit, dass sich einzelne Mitglieder hierzu weiterbilden.

In Brandenburg gibt es sowohl Weiterbildungsanbieter auf regionaler Ebene wie die Volkshochschulen, aber auch Angebote von Wohlfahrtsverbänden, von Selbsthilfegruppen, von Gesundheits- und Sozialverwaltung sowie von Anbietern auf Landesebene, wie beispielsweise der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier (FAPIQ), der Akademie 2. Lebenshälfte, der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V. oder Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V. Letztlich ist jeder Seniorenbeirat aufgefordert, sich das für ihn passende Angebot herauszusuchen und wahrzunehmen.

Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Tätigkeit eines Seniorenbeirates?

Die Arbeit örtlicher Seniorenbeiräte ist durch § 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage erhalten die Kommunen die Möglichkeit, Seniorenbeiräte einzurichten und in der Folge verpflichtend Festlegungen zu diesen in ihrer Hauptsatzung zu treffen. Voraussetzung ist, dass die Kommunalvertretung einen Seniorenbeirat für erforderlich hält und entsprechend beschließt. Der Impuls dazu kommt oftmals von engagierten Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Kommune. Aus den seit Bildung der ersten Seniorenbeiräte im Land Brandenburg gesammelten Erfahrungen lässt sich ableiten, dass deren Tätigkeit in vielen Kommunen die Arbeit der Verwaltung sowie der jeweiligen Kommunalvertretung unterstützt hat.

Seniorenbeiräte und ihre Mitglieder werden durch ein demokratisch legitimiertes Verfahren (Wahl oder Benennung) mit dem Ziel gebildet, die politische Teilhabe älterer Menschen zu stärken und deren Interessen in der Kommune zu vertreten. Dabei gibt es in der Praxis vielfältige Verfahrensweisen, um die Mitglieder des Seniorenbeirates für das Wahl- oder Benennungsverfahren zu bestimmen. Diese reichen von einer Kandidatur für eine direkte Wahl über ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren bis zur Einreichung von Vorschlägen aus den Fraktionen der Kommunalvertretung.

Die Beiräte haben bei ihrer Tätigkeit die Möglichkeit gegenüber der Kommunalvertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Dafür können sie sich an die Kommunalvertretung oder die Ausschüsse wenden. Sie können sich darüber hinaus auch eigeninitiativ mit den sie betreffenden Themen befassen und das Beratungsergebnis an die Kommunalvertretung oder deren Ausschüsse vermitteln. Verfahrensbestimmungen zur Handhabung dieser Rechte des Seniorenbeirates im kommunalen Alltag können die Kommunen treffen und hierbei Teilhabe und Rederecht in der Kommunalvertretung und ihren Ausschüssen regeln. Als Anregung hierfür können die im Anhang dieser Handreichung als Beispiele guter Praxis aufgeführten Regelungen dienen.

Welche Regelungen zu einem Seniorenbeirat sind in der Hauptsatzung zu treffen?

Zur Bildung von Seniorenbeiräten enthält die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verbindliche Vorschriften. Die Kommunalvertretung kann die Bildung eines Seniorenbeirates beschließen und hat sodann entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen (§ 17 Kommunalverfassung Brandenburg). Die Aufnahme des Seniorenbeirates in der Hauptsatzung sichert seine Legitimation bezüglich der Interessenvertretung der älteren Menschen in der Kommune. In der Hauptsatzung sind im Falle der Bildung eines Seniorenbeirates verbindlich festzulegen:

- Bezeichnung des Beirates
- Beschreibung der vertretenen Personengruppe
- Anzahl der Mitglieder des Beirates
- Anforderungen an die Mitgliedschaft
- Wahl- oder Benennungsverfahren

Die Hauptsatzung kann ferner Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Es steht der jeweiligen Kommune somit frei, ob sie in ihrer Hauptsatzung weiterführende Vorgaben zur Arbeitsweise des Seniorenbeirates verankert. Unabhängig davon kann sich der Seniorenbeirat jedoch auch eine eigene Geschäftsordnung geben, wie dies in vielen Kommunen regelmäßig anzutreffen ist.

Im Anhang sind Beispiele guter Praxis zu Hauptsatzungsregelungen zusammengestellt, die vor Ort als Anregung für eigene Bestimmungen dienen können. Daneben besteht eine Muster-Hauptsatzung seitens des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, auf die durch die Kommunen zurückgegriffen werden kann.⁹

Erläuterungen zu den verbindlichen Festlegungen in der Hauptsatzung:

Bezeichnung des zu bildenden Beirates und Benennung der zu vertretenden Personengruppe

Der Beirat sollte die Bezeichnung „Seniorenbeirat der jeweiligen Kommune“ erhalten. Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Ergänzend kann wie bei den Anforderungen an die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Festlegung eines Mindestalters erfolgen. Da es unterschiedliche Altersdefinitionen für Seniorinnen und Senioren gibt, sollte darauf aber eher verzichtet werden.

⁹ URL: <https://www.stgb-brandenburg.de/service/satzungsmuster/>

Anzahl der Mitglieder eines Seniorenbeirates

Ziel muss ein arbeitsfähiges Gremium sein. Deshalb sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder weder zu klein noch zu groß sein. Eine empfehlenswerte Größenordnung liegt üblicherweise bei 7 bis 15 Personen auch in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl oder der Anzahl der Ortsteile der Kommune. Bei Landkreisen kann hinsichtlich der Anzahl der Kommunen im Kreisgebiet sowie der im Seniorenbereich aktiven Organisationen eine höhere Zahl von Mitgliedern sinnvoll sein.

Anforderungen an die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat

Der Hauptwohnsitz der Mitglieder sollte in der Kommune liegen. Die Hauptsatzung kann ein bestimmtes (Mindest-)Wählbarkeitsalter für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat festlegen. In der Praxis hat sich jedoch bewährt, für die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat keine Altersgrenze festzulegen, um niemanden von vornherein von einer aktiven Mitwirkung im Beirat auszuschließen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Mitglieder keinerlei Interessenkonflikte durch die Wahrnehmung der Beiratstätigkeit und ihnen obliegender weiterer Aufgaben haben (siehe auch Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Brandenburg).

Weitere mögliche Mitglieder eines Seniorenbeirats können sein:

- Vertreterinnen/Vertreter von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Seniorenorganisationen der Parteien oder Gewerkschaften,
- Vertreterinnen/Vertreter aus den Ortsteilen bzw. bei Ämtern aus den amtsangehörigen Gemeinden
- Bewohnerinnen/Bewohner von Einrichtungen der Altenpflege,
- interessierte Einzelpersonen

In Kommunen mit mehreren Ortsteilen sollten möglichst alle Ortsteile im Beirat vertreten sein (bei Ämtern: amtsangehörige Gemeinden). Soweit Vertreterinnen bzw. Vertreter aus Ortsteilen kommen, ist eine Bindung an eine Organisation der Seniorenarbeit nachrangig, d. h. sie können in einer der oben genannten Organisationen in der Seniorenarbeit engagiert sein, müssen es aber nicht. Für ländliche Kommunen mit vielen Ortsteilen ist dies dringend zu empfehlen, damit überall Ansprechpersonen der Seniorenbeiräte zur Verfügung stehen. In den Seniorenbeiräten der Landkreise sollten die von den örtlichen Seniorenbeiräten benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter als Mitglieder berücksichtigt werden.

Insgesamt ist es für die Zusammensetzung des Seniorenbeirates wichtig, dass sich dadurch die spezifischen Bedingungen in der Kommune widerspiegeln.

Wahl- und Benennungsverfahren

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in der Regel durch die Kommunalvertretung gewählt oder benannt. Die Benennung erfolgt durch offene Abstimmung. § 41 Kommunalverfassung Brandenburg regelt das Wahlverfahren. Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, dass die Mitglieder des Beirates unmittelbar durch die (älteren) Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune gewählt werden.

Wie sollte die Geschäftsordnung eines Seniorenbeirates aussehen?

Neben den pflichtigen Regelungen in der Hauptsatzung der Kommune können weitere Details zur Tätigkeit eines Seniorenbeirates festgelegt werden. Die Regelung der internen Abläufe des Seniorenbeirates kann regelmäßig über eine Geschäftsordnung des Seniorenbeirates erfolgen.

Die Geschäftsordnung kann Aussagen zur Aufgabenwahrnehmung des Beirates treffen und regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Seniorenbeirates. Die Geschäftsordnung sollte der Kommunalvertretung sowie der Verwaltung mindestens zur Kenntnis gegeben werden, auch wenn der Seniorenbeirat hierüber seine inneren Angelegenheiten regelt.

In der Geschäftsordnung sollten ergänzend zu den in der Hauptsatzung geregelten Sachverhalten Festlegungen getroffen werden über:

- Konkretisierung der Aufgabenwahrnehmung des Seniorenbeirates (Ziele)
- Bestimmung des Vorsitzes
- Durchführung von Sitzungen (Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Niederschrift)
- Aufgaben einer Geschäftsstelle (sofern vorhanden)
- Bildung von Arbeitsgruppen, z. B. zu einzelnen Aktivitäten oder inhaltlichen Themen
- Mitwirkung von Sachverständigen und Gästen mit beratender Stimme
- Budgetverwendung (sofern die finanzielle Ausstattung nicht anderen Festlegungen der Kommunalvertretung unterliegt)
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Anhang ist ein Beispiel guter Praxis für eine Geschäftsordnung dargestellt, das bei der Ausarbeitung der eigenen Geschäftsordnung als Anregung dienen kann.

Anhang

Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024

§ 17 Beiräte und Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt. Die Hauptsatzung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorsehen.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte regelt sie auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte nach Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.

(3) Den Beiräten und Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Das Nähere zum Verfahren kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich tätige Beauftragte können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung nach § 30 Absatz 4 Satz 5.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG, Landtagsdrucksache 7/7839) vom 07. Juni 2023

Zu § 17 (Beiräte und Beauftragte):

Zu Absatz 1:

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte im Vergleich zu § 19 a. F. nunmehr in § 17 neu gefasst.

Die in § 19 Absatz 1 a. F. enthaltene gesonderte Erwähnung der Möglichkeit des Vorsehens von Beauftragten und Beiräten zur Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, wird gestrichen. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die Gemeinden können weiterhin zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte vorsehen. Solche Personengruppen können beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und

Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte umfassen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass sowohl eine Beauftragte oder ein Beauftragter als auch ein Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorgesehen werden kann. § 19 Absatz 1 Satz 2 a. F. war diesbezüglich missverständlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen. Bedingter Pflichtinhalt einer gemeindlichen Hauptsatzung ist im Falle der Entscheidung für Beiräte und/oder Beauftragte weiterhin lediglich die jeweilige Bezeichnung und die vertretene Personengruppe. Bei Beiräten sind gemäß Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz zusätzlich die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren zu regeln. Schließlich kann die Gemeindevertretung weiterhin in der Hauptsatzung Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird neu gefasst. Die bisherige Regelung ermöglichte es den Beauftragten durch den Verweis auf die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sich unmittelbar an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Beiräte waren demgegenüber auf die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, beschränkt. Mit der Neufassung werden die Rechte von Beiräten und Beauftragten vereinheitlicht. Damit haben nunmehr auch die Beiräte die Möglichkeit, sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen proaktiv an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu wenden. Die Beiräte können sich daher auch eigeninitiativ mit den sie berührenden Themen befassen und das Beratungsergebnis an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse vermitteln, ohne dass der Beratungsgegenstand durch die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse im Vorfeld benannt werden muss. Der aus § 19 Absatz 3 Satz 1 a. F. übernommene Passus „ist Gelegenheit zu geben“ eröffnet die Möglichkeit der Stellungnahme durch die Beiräte und Beauftragten. Zur Verwirklichung ihres Beteiligungsanspruchs sind ihnen dafür die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Neufassung des Satzes 3 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, das Nähere zum Verfahren in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung zu regeln. § 19 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 Absatz 3 Satz 3 a. F. eröffnete bereits bisher für Beauftragte die Hauptsatzung als Regelungsort. Diese Regelungen können daher beibehalten werden. Alternativ können Regelungen auch in der Geschäftsordnung erfolgen. Klarstellend wurde eingefügt, dass nur Regelungen zum Verfahren zulässig sind. Die Gemeinde kann daher nur das „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch die Beiräte und Beauftragten ausgestalten; ihre in § 17 normierten Rechte jedoch nicht einschränken. In der Praxis war es vereinzelt zu Missverständnissen zum Umfang der Regelungsbefugnis durch die Hauptsatzung gekommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, den Mitgliedern der Beiräte und den ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung

eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Da eine solche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nur für ehrenamtlich Tätige in Frage kommt, wird dies hinsichtlich der Beauftragten durch die Formulierung „ehrenamtlich“ klargestellt. Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

Aus der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

§ 8 Beirat für Senioren und Seniorinnen

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und Seniorinnen ein Beirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Seniorinnen der Stadt Brandenburg an der Havel“.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Mitglied des Beirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Seniorinnen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Seniorinnen in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin, von diesem/dieser beauftragte Bedienstete der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden

der Stadtverordnetenversammlung aus dem Beirat ausscheiden. Mitglieder des Beirats können von der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.

Aus der Hauptsatzung der kreisangehörigen Stadt Falkensee (Landkreis Havelland)

§ 4a Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Falkensee richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Falkensee“.

(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 60 Jahre alt, ihren Hauptwohnsitz seit sechs Monaten in Falkensee haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden direkt gewählt. Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl der Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Grundsätzlich erfolgt eine Briefwahl. Die Stadtverordnetenversammlung regelt die weiteren Einzelheiten sowie die Anwendbarkeit von Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg durch Beschluss.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende vorsitzende Person. Die vorsitzende Person vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und Seniorinnen in der Stadt Falkensee haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme ermöglicht werden. In der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist.

(7) Für die Arbeit des Beirats wird auf Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt. Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen.

Aus der Hauptsatzung der kreisangehörigen Gemeinde Rangsdorf (Landkreis Teltow-Fläming)

§ 11 Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde Rangsdorf richtet zur besonderen Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Rangsdorf“.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rangsdorf haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es können stellvertretende Mitglieder benannt werden.

(3) Zur Findung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sammelt alle im Verlauf einer festgesetzten Frist eingehenden Bewerbungen und legt diese dann der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.

(4) Ein Mitglied des Seniorenbeirats verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat

- a) durch Verzicht,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach Absatz 2,
- c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung
- d) mit der Annahme des Mandates für die Gemeindevertretung, den Kreistag, einen Landtag, den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und/oder das Europäische Parlament. Ein Mitglied scheidet nach Punkt c) aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Rangsdorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach Beschlussfassung zu Inhalten und Anliegen des Beirates gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Beirat nimmt das Recht wahr, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden, indem er sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann den Vertreterinnen und Vertretern des Beirates (Abs. 6.) Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(8) Der Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Tagesordnung der Sitzung ist sieben Tage vor dem Tag der Sitzung im Bürgerinformationssystem einzusehen. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Aus der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

§ 14 Kreissenorenbeirat

(1) Der Landkreis richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Landkreis einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat Märkisch-Oderland“ (nachfolgend Kreissenorenbeirat genannt).

(2) Dem Kreissenorenbeirat können bis zu 24 Mitglieder angehören. Er ist ehrenamtlich und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet tätig. Beiratsmitglieder sollen insbesondere solche Frauen und Männer sein, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Bei der Benennung der Beiratsmitglieder sollen insbesondere die Vorschläge der Seniorenbeiräte der amtsfreien Gemeinden und Ämter, die über den Kreissenorenbeirat dem Kreistag zugeleitet werden, Berücksichtigung finden. Bis zum Zusammentreten des neuen Kreissenorenbeirates bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat tätig.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Landkreis haben, Stellung nehmen. Entsprechend § 131 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 BbgKVerf hat der Kreissenorenbeirat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kreissenorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat gegenüber den Organen des Landkreises.

(5) Der Kreissenorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Landrat kann die Einberufung des Kreissenorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Landrat, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Kreistages haben im Kreissenorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kreissenorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kreissenorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming

§ 4 Sitzungsgeld für Mitglieder des Kreissenorenbeirates

(1) Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) Der/Die Vorsitzende des Kreissenorenbeirates erhält für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 6 Reisekosten

...

(2) Reisekosten der Mitglieder des Kreissenorenbeirates zu Sitzungen des Kreissenorenbeirates werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates des Landkreises Teltow-Fläming

Der Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (im weiteren Text KSB genannt) ist die durch den Kreistag benannte Vertretung der Senioren des Landkreises Teltow-Fläming. Er ist unabhängig von Partei, politischen-, konfessionellen und verbandlichen Bindungen.

§ 1 Mitgliedschaft im KSB

Dem KSB gehören 13 Mitglieder auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen und örtlichen Seniorenbeiräten an, die durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer einer Wahlperiode benannt werden.

§ 2 Aufgaben des KSB

Der KSB richtet seine Tätigkeit:

1. auf Beratungen im vorparlamentarischen Raum in allen Fragen der Seniorenpolitik in enger Zusammenarbeit mit der Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises,
2. auf die Mitwirkung an der sozialen Seniorenpolitik des Kreistages und der Kreisverwaltung,
3. auf die Vertretung der Interessen der Senioren,
4. auf die Gestaltung einer interessanten Seniorenarbeit in den Bereichen Kultur, Unterhaltung und Bildung,
5. auf die internationale Seniorenarbeit im Zusammenwirken mit dem Seniorenrat des Landes,
6. auf eine gute Zusammenarbeit mit den Beiräten der Gemeinden, den Städten und anderen Partnern in der Seniorenarbeit.

Der KSB setzt sich für die Umsetzung der Seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises Teltow-Fläming ein.

§ 3 Vorstand des KSB

1. Der KSB wählt aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden und
 - 2 Stellvertretern
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB.
4. Der/die Vorsitzende vertritt den KSB nach außen. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende führt den KSB und ist zuständig für die:
 - Durchsetzung der Geschäftsordnung und
 - innere Arbeitsorganisation.

Auf Antrag können der/die Vorsitzenden und die Stellvertreter mit mehrheitlichem Beschluss der Mitglieder des KSB abgewählt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des KSB

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - das Gesamtinteresse des KSB zu vertreten und
 - regelmäßig an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht
 - Probleme aus der eigenen Tätigkeit dem KSB vorzutragen,
 - Anträge an den KSB zu stellen und eine Entscheidung von ihm in angemessener Frist zu fordern,
 - Beschlussvorlagen und Lösungsvorschläge für eine wirkungsvolle und effektive Tätigkeit des KSB zu unterbreiten,
 - Änderungen zur Geschäftsordnung und zu den Tagesordnungen der Beiratssitzungen zu beantragen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Organisation der Tätigkeit des KSB

1. Der KSB führt seine Sitzungen nach Bedarf durch, jedoch nicht weniger als einmal innerhalb von 3 Monaten, auf denen er seine Arbeitsaufgaben berät und darüber Beschlüsse fasst.
2. Außerordentliche Sitzungen können auf Verlangen der Mitglieder des KSB stattfinden und sind nach Vorbringen der Tagesordnung beim Vorsitzenden von ihm innerhalb von 8 Tagen einzuberufen.
3. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der KSB beschließen:
 - die Öffentlichkeit vollständig oder von Teilen der Sitzung auszuschließen,
 - einem Teilnehmer der öffentlichen Sitzung das Rederecht zu erteilen,
 - in nicht öffentlichen Sitzungen Personen zur Anhörung zuzulassen.
5. Ein Antrag ist von einem Mitglied vorzutragen und zu begründen. Über den Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
6. Der KSB kann zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben Arbeitsgruppen bilden und zur Erlangung ergänzender Sachkenntnisse Personen hinzuziehen.
7. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des KSB, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
8. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch einen Protokollanten.
9. Zu Beginn der Sitzung ist die Teilnahme der Mitglieder zu erfassen und die Beschlussfähigkeit des KSB festzustellen.
10. Beschlüsse sind wörtlich zu erfassen.

§ 6 Beschlussfassung des KSB

1. Der KSB ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
2. Seine Beschlüsse fasst der KSB auf den Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit ist die zum Beschluss zu erhebende Vorlage aus dem laufenden Beschlussverfahren auszuschließen und wird zurückgestellt und kann nach ihrer Überarbeitung wieder vorgelegt werden.

§ 7 Befugnisse des KSB

1. Für den KSB sind zur Unterschrift berechtigt:
 - im Rechtsverkehr der/die Vorsitzende,
 - im Verwaltungsverkehr der/die Vorsitzende und die Stellvertreter,
 - im Zahlungsverkehr der/die Vorsitzende und die Stellvertreter.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Beratung und einstimmiger Verabschiedung auf der Sitzung des Kreissenorenbeirates Teltow-Fläming am **17.11.2021** mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weiterführende Informationen

- Kommunale Seniorenpolitik – Themenseite der BAGSO
(<https://www.bagso.de/themen/kommunen/>)
- „Mitentscheiden und Mitgestalten – Politische Teilhabe älterer Menschen fördern“
(<https://www.bagso.de/publikationen/positionspapier/mitentscheiden-und-mitgestalten/>)
- „Altenarbeit in Kommunen – Eine Handreichung zur Umsetzung von § 71 SGB XII“
(<https://www.bagso.de/publikationen/themenheft/altenarbeit-in-kommunen/>)
- Altersberichte des Bundes insbesondere 7. und 9. Altersbericht
(<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/aeltere-menschen/aktiv-im-alter/altersberichte-der-bundesregierung>)
- Fachstelle „Altern und Pflege im Quartier“ – Pflege vor Ort
(<https://www.fapiq-brandenburg.de/pflege-vor-ort/>)
- Akademie 2. Lebenshälfte
(<https://akademie2.lebenshaelfte.de/>)
- Internetauftritt des Landesseniorenbeauftragten Brandenburgs
(<https://masgz.brandenburg.de/masgz/de/beauftragte/landesseniorenbeauftragter/>)
- Meldeportal „Maerker Brandenburg“
(<https://maerker.brandenburg.de/bb>)

Beispiele für digitale Informationsangebote

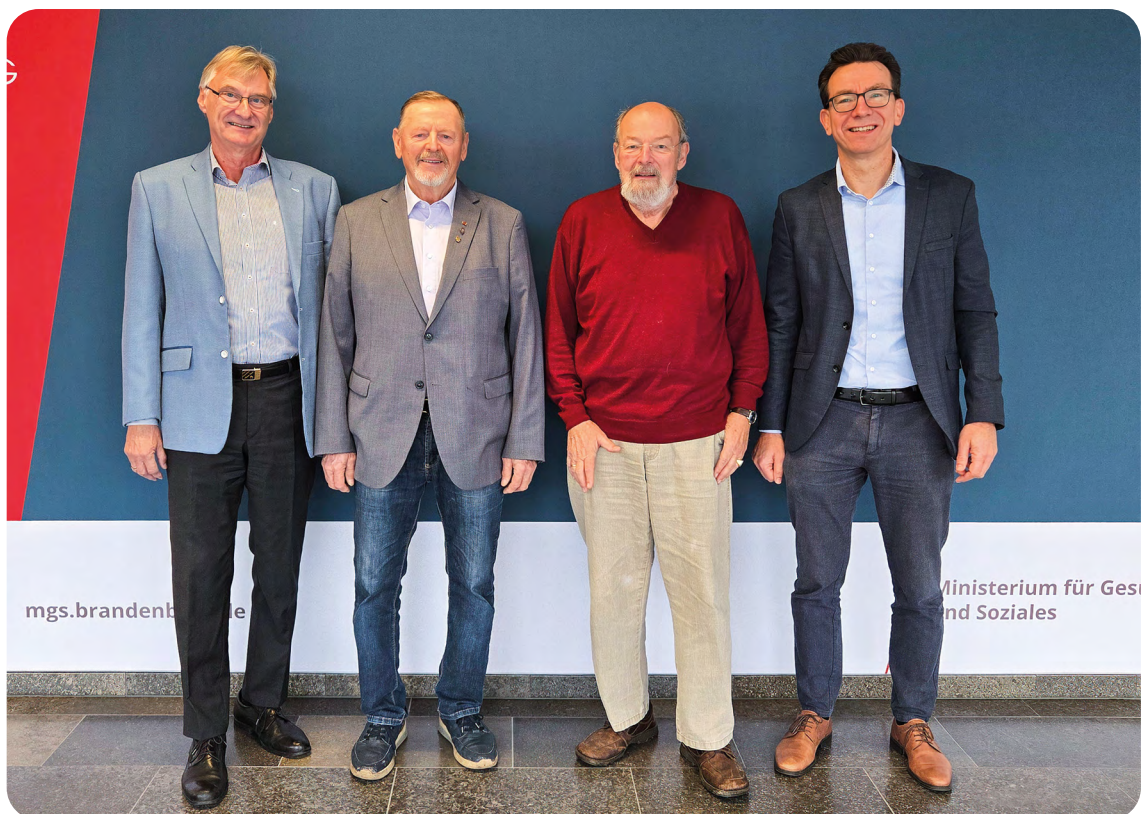
- Seniorenbeirat Großbeeren:
www.seniorenbeirat-grossbeeren.de
- Seniorenforum Falkensee:
www.seniorenforum-falkensee.de
- Seniorenbeirat Potsdam:
<https://www.potsdam.de/de/seniorenbeirat-der-landeshauptstadt-potsdam-0>
- Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.:
www.srlb.de

Beispiele für Informationen in sozialen Medien

- Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.:
<https://www.facebook.com/people/Seniorenrat-des-Landes-Brandenburg-eV/61574924880050/>
- Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam:
<https://www.facebook.com/p/Seniorenbeirat-der-Landeshauptstadt-Potsdam-61568298778212/>

Abbildungsverzeichnis/Bildquellen

- S. 3 – Dr. Dietmar Woidke, Bild: Uwe Kloessing
- S. 12 – Logo Seniorenbeirat Hohen Neuendorf, Bild: Stadt Hohen Neuendorf
- S. 12 – Aktivplatz Kloster Lehnin, Bild: Wolfgang Kroll
- S. 13 – Gesundheitstag Wittstock/Dosse, Bild: Amt für Bildung, Jugend und Soziales Wittstock/Dosse
- S. 15 – Europäisches Filmfestival der Generationen, Bild: Seniorenbeirat Falkensee
- S. 17 – Unterzeichnung Kooperationsvereinbarung, Bild: Ewa Malys
- S. 18 – Sicherheitspartner, Bild: MIK
- S. 20 – Fahrschule im Seniorenzentrum Luckenwalde, Bild: Hartmut Schulze
- S. 20 – Rollstuhlrallye Stahnsdorf, Bild: Gemeinde Stahnsdorf
- S. 38 – Mitglieder der Arbeitsgruppe „Handreichung Kommunale Seniorenbeiräte“, Bild: Privat



Mitglieder der Arbeitsgruppe „Handreichung Kommunale Seniorenbeiräte“

v. l. n. r.: Lutz-Peter Anton, Wolfgang Kroll, Ulf Hoffmeyer-Zlotnik, Norman Asmus

Herausgeber

Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam
Internet: www.srlb.de

Redaktionsschluss: April 2026

Auflage: 1.500

Druck: helloprint

Layout: vantronye – visuelle kommunikation

Gefördert durch:



Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
gesellschaftlichen Zusammenhalt